

Covid-19-Zonierungsverbot**Öhlböck: Zonierungsverbot – verfassungswidrig?**

Die Corona-Maßnahmen ab 14. April 2020 sehen vor, dass Handelsbetriebe mit Kundenbereich unter 400 m² öffnen dürfen. Abgrenzungen der Größe (Zonierungen), die vor dem 7. April 2020 vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben. Unternehmer empfinden Größenbeschränkung und Zonierungsverbot, die den Autohandel besonders betreffen, als willkürlich und fragen, wie dagegen vorgegangen werden kann, so RA Dr. Johannes Öhlböck LL.M. Eine Chance gebe es für Mehrmarkenhändler. (RED)

Zonierungsverbotsgesetz enthält auch Waschstraßen und Fahrradmechaniker

Das Zonierungsverbot ist im BGBl. II Nr. 96/2020, idF BGBl. II Nr. 151/2020, der Verordnung des Sozialministers betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, geregelt und basiert auf §1 COVID-19 Maßnahmengesetz.

Die Verordnung verbietet in §1 das Betreten von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen. In den unter §2 Abs1 genannten Ausnahmen finden sich unter den Betrieben, die ungeachtet ihrer Größe vom Betretungsverbot ausgenommen sind, nun „Tankstellen und angeschlossene Waschstraßen“ sowie „Kfz- und Fahrradwerkstätten“. (ENG)

Vorgehen gegen Zonierungsverbot: Offenhalten als beträchtliches Risiko

Die Prüfung von Verordnungen auf Verfassungswidrigkeit obliegt dem Verfassungsgerichtshof (VFGH). „Betroffene Unternehmer könnten sich daher direkt an diesen wenden und nachfolgend Schadenersatz geltend machen“, sagt Rechtsanwalt Dr. Johannes Öhlböck LL.M. Die alternative Vorgehensweise: Offenhalten, die beträchtliche Strafe in Kauf nehmen und dann den Strafbescheid anfechten. „Letzteres birgt für Unternehmer ein nicht unbeträchtliches Risiko, da die Strafe bezahlt werden muss, falls sich herausstellt, dass die Regelung verfassungskonform war“, so Öhlböck. Die nächste planmäßige Session des Verfassungsgerichtshof ist für Juni vorgesehen. Mit einer Entscheidung sei daher erst zu rechnen, wenn die Maßnahmen bereits Geschichte seien. Sollten Unternehmer, die erfolgreich direkt gegen die Verordnung vorgegangen sind, Schaden nachweisen können, könnten sie Schadenersatz nach dem Amtshaftungsgesetz verlangen. Dabei sei aber auch das Verschulden nachzuweisen, unterstreicht Öhlböck. (RED)

Mehrmarkenhändler: Von 400-m²-Grenze nicht betroffen?

Die gesetzliche Regelung bevorzugt Unternehmen, die eine Verkaufsfläche von weniger als 400 m² haben oder eine Verkleinerung vor dem 07.04.2020 vorgenommen haben. Damit liegt eine Ungleichbehandlung vor, die nach Art 7 (Gleichheitssatz) der Bundesverfassung zu beurteilen ist, erklärt RA Dr. Johannes Öhlböck LL.M.: „Der regelt, dass alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich sind. Zudem wird die Erwerbsfreiheit beeinträchtigt. Ungleichbehandlungen sind nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind.“

Ein Grund der Unterscheidung sei nicht erkennbar, und auch Experten hätten bereits verlauten lassen, die Grenze sei willkürlich gezogen worden. Dies belege letztlich auch die in Deutschland geltende 800-m²-Grenze. Besonders deutlich sei die Ungleichbehandlung im Autohandel, dessen typischer Schauraum größer als 400 m² sei und in dem sich im Vergleich zum Supermarkt oder Baumarkt Kunden in sehr geringer Zahl aufhielten, in der Regel habe der Kunde fast den ganzen Schauraum für sich allein.

Das Ansteckungsrisiko sei im Autohaus daher deutlich geringer als in Baumärkten. Mehrmarkenhändler könnten von der Regelung nicht betroffen sein, zumal sie nach Vorgaben der Hersteller ohnedies zur Abgrenzung von Marken verpflichtet sind, wobei jeder Fall im Detail zu prüfen ist, so Öhlböck. (RED)